

## BEKANNTMACHUNGEN

## AMTSGERICHTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

#### Zubeseilung der 110-kV-Freileitung zwischen Trossingen (Schwarzwald-Baar-Kreis) und Tuttlingen (Kreis Tuttlingen)

#### Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die Netze BW GmbH hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Zubeseilung zwischen Trossingen und Tuttlingen beantragt.

1. Durch die steigende Stromnachfrage im Landkreis Tuttlingen, zur weiteren Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs und zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen ist die Zubeseilung eines weiteren 110-kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Trossingen und Tuttlingen auf dem noch freien Gestängeplatz der 110-kV-Leitung Trossingen-Tuttlingen (LA 0911) erforderlich. Die Länge der Leitungsanlage LA 0911 beträgt ca. 17,57 km.

Die Leitungsanlage LA 0911 verläuft vom Umspannwerk Trossingen durch die Stadt Trossingen (Mast 1A – 5A, 9 – 11), Kreisstadt Villingen – Schwenningen (Mast 6 – 8), Gemeinde Durchhausen (Mast 12 – 24), Gemeinde Seitingen – Oberflacht (Mast 25 – 44) und die Gemeinde Wurmlingen (Mast 45 – 71/58A) bis zum Umspannwerk Tuttlingen (Mast 72A/59A – UW Tuttlingen).

Aufgrund der geplanten Zubeseilung für den zweiten Stromkreis wurden die Masten auf aktuelle Vorgaben statisch berechnet. Hierdurch ergibt sich ein unterschiedlicher Sanierungsbedarf auf der gesamten Leitungsstrecke an den jeweiligen Masten sowie ein erforderlicher Ersatzneubau.

Darüber hinaus muss die Einführung in das Umspannwerk Trossingen angepasst werden.

Analog zu den erforderlichen Maßnahmen auf der Anlage 0911 müssen ebenfalls Gestänge- und Fundamentsanierungen auf der Anlage 0902 an den Masten 68 – 71 durchgeführt werden.

Gegenstand des Antrages ist auch der Anschluss zwischen dem UW Trossingen und dem Mast 1A der LA 0911 per Erdkabel.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

**von Montag, den 24.07.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 06.09.2023**  
**Ortsverwaltung Weigheim, Alfons-Käfer-Str. 15, 78056 VS-Weigheim**  
**während der Öffnungszeiten**  
**Mo - Do von 9.00 – 13.00 Uhr**  
**Do 16.30 – 18.30 Uhr**  
**Fr 7.30 – 11.30 Uhr**

zur Einsicht aus. Der Einsichtnahmezeitraum wurde wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert. Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **24.07.2023** auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

[www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren](http://www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren)

unter der Rubrik „Energieleitungen“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich **Mittwoch, den 20.09.2023**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
 Referat 24, 79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
 bzw. Kaiser Joseph Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

**Stadt Villingen-Schwenningen, Liegenschaftsamt**  
**Winkelstr. 9, 78056 Villingen-Schwenningen**

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter [www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung)

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Nr. 3 S. 2 EnWG ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten. Im Übrigen kann gem. § 43a Abs. 3 S. 1 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben worden sind.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:**

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

abgerufen werden.

Stadt Villingen-Schwenningen, den 17. Juli 2023 für den Stadtbezirk Weigheim  
 gez. Ursula Mosbacher, Ortsvorsteherin



### AMTSGERICHT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminbestimmung:

Aktenzeichen: **Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am**  
 1 K 37/22 **Montag, 04.09.2023, 10:30 Uhr, 1, Sitzungssaal**  
**Amtsgericht Villingen-Schwenningen**  
**Niedere Straße 94 · 78050 Villingen-Schwenningen**

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**  
 Eingetragen im Grundbuch von Schwenningen  
**Gemarkung Schwenningen / Flurstück 7095 / Wirtschaftsart u. Lage Gebäude- und Freifläche/ Anschrift Lichtensteinstraße 31 / m² 412 / Blatt 10789 BV 1**

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**  
 Doppelhaushälfte als Zweifamilienwohnhaus mit Wohnräumen im Dachgeschoss und Garage; Bj: Haus 1931, Garage 1974; Wfl.: 175 qm; Nfl: Garage 17 qm; Das Dachgeschoss und der Dachstuhl waren nicht zugänglich. Ob die Wohnräume als separate Wohnung (Einliegerwohnung) genutzt werden können ist unbekannt. Gemäß Grundriss des Dachgeschosses ist kein Wohnungsabschluss vorhanden. Ein Energieausweis wurde dem Gutachter nicht vorgelegt;

**Verkehrswert: 305.000,00 €**  
 Der Versteigerungsvermerk ist am 23.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**  
 Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**  
 Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Biettsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck:**  
**Angaben**

Empfänger: **Landesoberkasse Baden-Württemberg/ Bank: Baden-Württembergische Bank/ IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63 / BIC: SOLAEST600/ Verwendungszweck: 2341279308363, Az. 1 K 37/22 AG Villingen-Schwenningen**

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.



**Wir suchen Sie als ZUSTELLER (m/w/d) für unsere Tageszeitung und Briefe der BWPOST im Schwarzwald!**

**„MEIN RUHESTAND KANN WARTEN!“**

**Keine Lust auf Stillstand?**  
 Für Freunde der Bewegung an frischer Luft winkt als Zusteller (m/w/d) auch in Ihrer Nähe bzw. in Ihrem Wohngebiet ein schöner Hinzuverdienst zu. Auch als Aushilfe / Vertretung.

**Das erwartet Sie:**

- sicherer Arbeitsplatz inkl. Sozialleistungen auf 450 Euro Basis oder in Teilzeit
- Arbeitszeit von Montag bis Samstag 1 bis 2 Stunden täglich bis 6 Uhr
- freie Zeiteinteilung innerhalb der Kernzeit

**Interessiert?**  
 Jetzt informieren und direkt bewerben:

☎ **07423 78-507**

(Montag bis Freitag von 7 bis 19 Uhr)  
**zustellung@schwabo.de**

**Schwarzwälder Bote**  
 Die große Zeitung in Baden-Württemberg

**ZustellerAKTIV!**  
[www.zusteller-schwarzwald.de](http://www.zusteller-schwarzwald.de)

BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung**

**Zubeseilung der 110-kV-Freileitung zwischen Trossingen (Schwarzwald-Baar-Kreis) und Tuttlingen (Kreis Tuttlingen)**

**Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme**

Die Netze BW GmbH hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Zubeseilung zwischen Trossingen und Tuttlingen beantragt.

1. Durch die steigende Stromnachfrage im Landkreis Tuttlingen, zur weiteren Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs und zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen ist die Zubeseilung eines weiteren 110-kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Trossingen und Tuttlingen auf dem noch freien Gestängeplatz der 110-kV-Leitung Trossingen-Tuttlingen (LA 0911) erforderlich. Die Länge der Leitungsanlage LA 0911 beträgt ca. 17,57 km.

Die Leitungsanlage LA 0911 verläuft vom Umspannwerk Trossingen durch die Stadt Trossingen (Mast 1A – 5A, 9 - 11), Kreisstadt Villingen – Schwenningen (Mast 6 – 8), Gemeinde Durchhausen (Mast 12 – 24), Gemeinde Seitingen – Oberflacht (Mast 25 – 44) und die Gemeinde Wurmlingen (Mast 45 – 71/58A) bis zum Umspannwerk Tuttlingen (Mast 72A/59A – UW Tuttlingen).

Aufgrund der geplanten Zubeseilung für den zweiten Stromkreis wurden die Masten auf aktuelle Vorgaben statisch berechnet. Hierdurch ergibt sich ein unterschiedlicher Sanierungsbedarf auf der gesamten Leitungsstrecke an den jeweiligen Masten sowie ein erforderlicher Ersatzneubau.

Darüber hinaus muss die Einführung in das Umspannwerk Trossingen angepasst werden.

Analog zu den erforderlichen Maßnahmen auf der Anlage 0911 müssen ebenfalls Gestänge- und Fundamentsanierungen auf der Anlage 0902 an den Masten 68 – 71 durchgeführt werden.

Gegenstand des Antrages ist auch der Anschluss zwischen dem UW Trossingen und dem Mast 1A der LA 0911 per Erdkabel.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

**von Montag, den 24.07.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 06.09.2023**  
**Ortsverwaltung Weigheim, Alfons-Käfer-Str. 15, 78056 VS-Weigheim**  
**während der Öffnungszeiten**  
**Mo - Do von 9.00 – 13.00 Uhr**  
**Do 16.30 – 18.30 Uhr**  
**Fr 7.30 – 11.30 Uhr**

zur Einsicht aus. Der Einsichtnahmezeitraum wurde wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert. Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **24.07.2023** auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

[www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren](http://www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren)

unter der Rubrik „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

**Mittwoch, den 20.09.2023**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
 Referat 24, 79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
 bzw. Kaiser Joseph Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

**Stadt Villingen-Schwenningen, Liegenschaftsamt**  
**Winkelstr. 9, 78056 Villingen-Schwenningen**

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter [www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung)

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Nr. 3 S. 2 EnWG ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten. Im Übrigen kann gem. § 43a Abs. 3 S. 1 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben worden sind.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

abgerufen werden.

Stadt Villingen-Schwenningen, den 17. Juli 2023

für den Stadtbezirk Weigheim  
 gez. Ursula Mosbacher, Ortsvorsteherin



NIGER: Edriss Haruna (2) ist akut mangelernährt. Unsere Ärztin Dr. Faiza Ouedraogo behandelt ihn, daneben seine Mutter Harira Mohamed. © Oliver Barth

**MIT IHRER SPENDE**

**GEBEN WIR EDRISS NEUE KRAFT FÜRS LEBEN**

Mit 42 Euro kann **ÄRZTE OHNE GRENZEN** zwei akut mangelernährte Kinder vier Wochen lang mit therapeutischer Spezialnahrung versorgen. So lange dauert es in der Regel, bis ein Kind wieder bei Kräften ist.

Jetzt spenden

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft  
 IBAN: DE27 3702 0500 0009 7097 00  
 BIC: BFSWDE33XXX  
[www.aerzte-ohne-grenzen.delspenden](http://www.aerzte-ohne-grenzen.delspenden)

**MEDECINS SANS FRONTIERES**  
**ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**  
 Träger des Friedensnobelpreises



**cjd**  
 Das Bildungs- und Sozialunternehmen

**Ihre Spende wirkt**

... direkt, effektiv und nachhaltig.  
 Ermöglichen Sie jungen Menschen ein Leben mit Perspektive. Danke, dass Sie helfen!

Mehr zu unseren Projekten:  
[www.cjd-bw.de/spenden](http://www.cjd-bw.de/spenden)

Das Zusammen wirkt.

**Werbung schafft Vertrauen**



**Johanniter Hilfsfonds**

Hilfe für Menschen in gesundheitlicher Not

Jetzt spenden!

**JOHANNITER**  
 Aus Liebe zum Leben

Bewirb dich und werde  
auch Zusteller:in für  
Zeitungen und Briefe  
in Teil-, Vollzeit oder  
als Minijob.

**EIN ZWEITJOB,  
SO FLEXIBEL, WIE ICH  
ES BRAUCHE.**

**LUISE (30) ARBEITET IN IHRER  
DIREKTEN NACHBARSCHAFT**



**sk-logistik-jobs.de**  
07531/9991100



**Damit das Leben  
wieder leichter wird**

Bitte helfen Sie kranken Kindern mit Ihrer Spende  
für den Neubau des Kinderzentrums Bethel.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77  
Stichwort: KINDGESUND, [www.kinder-bethel.de](http://www.kinder-bethel.de)

Bethel



**DER WILLE VERSETZT BERGE.  
BESONDERS DER LETZTE.**

**ALICE UND ELLEN KESSLER ENGAGIEREN SICH MIT IHREM TESTAMENT  
FÜR ÄRZTE OHNE GRENZEN.** Sie möchten die Broschüre „Ein  
Vermächtnis für das Leben“ bestellen oder wünschen ein  
persönliches Gespräch? Gerne können Sie sich an mich wenden:



Anna Böhme  
Telefon: 030 700 130-145  
Fax: 030 700 130-340

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

#### Zubeseilung der 110-kV-Freileitung zwischen Trossingen (Schwarzwald-Baar-Kreis) und Tuttlingen (Kreis Tuttlingen)

#### Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die Netze BW GmbH hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Zubeseilung zwischen Trossingen und Tuttlingen beantragt.

1. Durch die steigende Stromnachfrage im Landkreis Tuttlingen, zur weiteren Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs und zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen ist die Zubeseilung eines weiteren 110-kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Trossingen und Tuttlingen auf dem noch freien Gestängeplatz der 110-kV-Leitung Trossingen-Tuttlingen (LA 0911) erforderlich. Die Länge der Leitungsanlage LA 0911 beträgt ca. 17,57 km.

Die Leitungsanlage LA 0911 verläuft vom Umspannwerk Trossingen durch die Stadt Trossingen (Mast 1A – 5A, 9 – 11), Kreisstadt Villingen – Schwenningen (Mast 6 – 8), Gemeinde Durchhausen (Mast 12 – 24), Gemeinde Seitingen – Oberflacht (Mast 25 – 44) und die Gemeinde Wurmlingen (Mast 45 – 71/58A) bis zum Umspannwerk Tuttlingen (Mast 72A/59A – UW Tuttlingen).

Aufgrund der geplanten Zubeseilung für den zweiten Stromkreis wurden die Masten auf aktuelle Vorgaben statisch berechnet. Hierdurch ergibt sich ein unterschiedlicher Sanierungsbedarf auf der gesamten Leitungsstrecke an den jeweiligen Masten sowie ein erforderlicher Ersatzneubau.

Darüber hinaus muss die Einführung in das Umspannwerk Trossingen angepasst werden.

Analog zu den erforderlichen Maßnahmen auf der Anlage 0911 müssen ebenfalls Gestänge- und Fundamentsanierungen auf der Anlage 0902 an den Masten 66 – 71 durchgeführt werden.

Gegenstand des Antrages ist auch der Anschluss zwischen dem UW Trossingen und dem Mast 1A der LA 0911 per Erdkabel.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

**von Montag, den 24.07.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 06.09.2023**

**Ortsverwaltung Weigheim, Alfons-Käfer-Str. 15, 78056 VS-Weigheim**

**während der Öffnungszeiten**

**Mo - Do von 9.00 – 13.00 Uhr**

**Do 16.30 – 18.30 Uhr**

**Fr 7.30 – 11.30 Uhr**

zur Einsicht aus. Der Einsichtnahmezeitraum wurde wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert. Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **24.07.2023** auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

[www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren](http://www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren)

unter der Rubrik „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

**Mittwoch, den 20.09.2023**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 24, 79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)

bzw. Kaiser Joseph Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

**Stadt Villingen-Schwenningen, Liegenschaftsamt**

**Winkelstr. 9, 78056 Villingen-Schwenningen**

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter [www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung)

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Nr. 3 S. 2 EnWG ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten. Im Übrigen kann gem. § 43a Abs. 3 S. 1 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben worden sind.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

abgerufen werden.

Stadt Villingen-Schwenningen, den 17. Juli 2023

für den Stadtbezirk Weigheim  
gez. Ursula Mosbacher, Ortsvorsteherin